

Wenn also beispielsweise ein Güterzug entgleist (weitere Annahme: der Güterzug ist unbeladen ohne Güter dritter Personen), dann wird regelmäßig ein Schaden nicht nur an den Eisenbahnfahrzeugen des EVU auftreten, sondern auch an der Infrastruktur des EIU (Gleisoberbau und/oder Gleisunterbau, Signale und Signalmasten, Oberleitung etc.). Regelmäßig wird bei einem solchen „harmlosen Eisenbahnunfall“ ein Sachschaden in erheblichem Ausmaß an der Eisenbahninfrastruktur vorliegen, der den Tatbestand des § 177 Abs 1 StGB erfüllen könnte.

Eine Verbandsverantwortlichkeit wird also nur dann von vornherein auszuschließen sein, wenn erheblicher Sachschaden (und eben kein Personenschaden) nur auf Seiten jenes EBU vorliegt, deren Eisenbahnbedienstete alleine den Unfall verwirklicht haben.

## 6.5.6 Die Mitarbeiter(anlass)tat – § 2 Abs 2 VbVG iVm § 3 Abs 3 Z 1 VbVG

### 6.5.6.1 Mitarbeiter – § 2 Abs 2 VbVG

Mit der Interpretation des Mitarbeiterbegriffes im Sinne von § 2 Abs 2 VbVG gibt es im Eisenbahnwesen keine Interpretationsprobleme.

Regelmäßig bedienen sich die EBU zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personen, die im Verhältnis zum EBU in einem Arbeits-, Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnis oder zumindest als arbeitnehmerähnliche oder überlassene Arbeitskräfte tätig werden (§ 2 Abs 2 Z 1 und 3 VbVG).

Verstöße von Mitarbeitern eventueller vom Verband wirtschaftlich unabhängiger Subauftragnehmer lassen sich nicht unter die Mitarbeitertat des § 3 Abs 3 VbVG subsumieren.<sup>156</sup> Die Prüfung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit ist präzise vorzunehmen, um Scheinkonstruktionen zur Umgehung des verbandsrechtlichen Mitarbeiterbegriffes hinten zu halten.

Für die dem auftraggebenden Verband tatsächlich fremden Arbeitnehmer/arbeitnehmerähnlichen Personen haftet der Subauftraggeber als Verband.

Hinsichtlich des auftraggebenden Verbandes ist in solchen Fällen aber dennoch zu überprüfen, ob er nicht doch verbandsrechtlich zu belangen ist. Dies kann der Fall sein, wenn seine Entscheidungsträger eisenbahnrechtliche und/oder arbeitnehmerschutzrechtliche Koordinationspflichten verletzt haben (Entscheidungsträgertat iS § 3 Abs 2 VbVG).

### 6.5.6.2 Objektiv sorgfaltswidrige Tathandlung – § 3 Abs 3 Z 1 VbVG

Die Erfüllung des Tatbildes durch Mitarbeiter genügt. Keine Rolle spielt es, ob der/die Mitarbeiter subjektiv in der Lage war(en), die objektiv gebotene Sorgfalt einzuhalten. Eine schuldhafte Begehung der Tat durch den/die Mitarbeiter ist somit nicht erforderlich für die Sanktionierung eines Verbandes bei den Fahrlässigkeitsdaten der Eisenbahnunfälle.

<sup>156</sup> *Hilf/Zeder* in WK<sup>2</sup> VbVG § 2 RZ 26, siehe auch *Hilf/Zeder* in WK<sup>2</sup> VbVG § 2 RZ 20: Arbeitnehmerbegriff iS § 1 Abs 1 DHG und § 51 Abs 1 und 3 ASGG

Es dürfen aber keine Rechtfertigungsgründe und Strafaufhebungsgründe auf Mitarbeiterseite vorliegen.<sup>157</sup>

Wird der beim Eisenbahnunfall objektiv sorgfaltswidrig handelnde Eisenbahnbedienstete getötet (Annahme: er ist der einzige „Mitarbeitertäter“), hindert der Tod dieses Eisenbahnbediensteten die Verfolgung des Verbandes nicht.<sup>158</sup>

Zumal bei der Entscheidungsträgerat der konkrete Entscheidungsträger namentlich nicht feststehen muss (siehe gleich unten Kapitel 6.5.7) ist davon auszugehen, dass es auch nicht notwendig ist, einen namentlich bekannten Mitarbeiter zu ermitteln. Es muss genügen, wenn dieser auf einen bestimmten Personenkreis eingeschränkt werden kann.

## 6.5.7 Risikoerhöhung durch Sorgfaltsverstoß eines Entscheidungsträgers

### 6.5.7.1 Entscheidungsträger und Delegationsproblematik – § 2 Abs 1 VbVG

Keine Auslegungsprobleme bereitet § 2 Abs 1 Z 1 und Z 2 VbVG, wenn dort Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder aufgrund organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht in vergleichbarer Weise dazu befugte Personen, die den Verband nach außen vertreten können (= Personen mit Generalhandlungsmacht, Vertretungsmacht für eingeschränkte Tätigkeitsbereiche ist nicht ausreichend, wohl aber eine Beschränkung auf einzelne Niederlassungen<sup>159</sup>) und Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates als Entscheidungsträger definiert sind.

Probleme bereitet hingegen schon eher in § 2 Z 2 die Wortfolge, wer „sonst Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt“ und Z 3 VbVG, wer „sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbandes ausübt“.

Die Literatur versteht unter **Kontrollorganen** im Sinne des VbVG Personen, die im Unternehmensverband eingegliedert sind (also nicht externe Personen: Berater) und zwar beispielsweise Leiter einer Revisionsabteilung und allgemein Personen, die die Möglichkeit haben, in die Verwaltung bzw. Organisation des Verbandes einzugreifen, wobei bei größeren Organisationen die Kontrollbefugnis für Teilbereiche mit einem gewissen Umfang ausreicht. Wesentlich ist, dass die Kontrolle tatsächlich ausgeübt wird (oder nach Ansicht des Verfassers dieser Studie jedenfalls die Kompetenz zur Kontrolle besteht). Die Befugnis dazu reicht nicht aus, wobei hierauf kein strenger Maßstab anzulegen ist.<sup>160</sup>

---

<sup>157</sup> Hilf/Zeder in WK<sup>2</sup> VbVG § 3 RZ 36

<sup>158</sup> Hilf/Zeder in WK<sup>2</sup> VbVG § 3 RZ 39

<sup>159</sup> Hilf/Zeder in WK<sup>2</sup> VbVG § 2 RZ 8

<sup>160</sup> Boller, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden nach dem VbVG (2007) 137 sowie Hilf/Zeder in WK<sup>2</sup> VbVG § 2 RZ 16